

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2474

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2474](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2474)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

## **Forderungen der zivilgesellschaftlichen Akteure anlässlich des Europäischen Tages gegen Menschenhandel 2019 an das Staatssekretariat für Migration**

Die unterzeichnenden Akteure haben mehrjährige Erfahrungen in der Begleitung und Betreuung von asylsuchenden Opfern von Menschenhandel. Sie stellen fest: Der gesteigerte Schutzbedarf von Opfern von Menschenhandel und ihre spezifischen Rechte müssen in der Schweiz noch besser berücksichtigt werden. Es ist notwendig, das bestehende Schutzsystem schweizweit bedarfsgerecht auszubauen. Das Expertengremium des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels GRETA hat zuletzt mit Bericht vom 9. Oktober 2019 auf die verschiedenen Schwachstellen aufmerksam gemacht.

### **Wir fordern:**

- 1. Opferschutz für alle Betroffenen im Asylbereich, auch bei Tatort Ausland:** Die Identifizierung, Erholungs- und Bedenkzeit und insbesondere der Zugang zu spezialisiertem Opferschutz (durch Massnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe) ab Verdacht muss für alle Betroffenen von Menschenhandel sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Tatort des Menschenhandels nicht in der Schweiz liegt. Den sorgfältigen Abklärungen hinsichtlich des Menschenhandels ist Vortritt vor den Fristen des Asylverfahrens zu geben.
- 2. Einheitliches Vorgehen:** Abläufe und Zuständigkeiten im Asylverfahren bei Opfern von Menschenhandel und die Finanzierung besonderer Massnahmen müssen einheitlich und verbindlich geklärt werden. Es müssen auf Menschenhandel spezialisierte Opferberatungsstellen miteinbezogen werden. Die minimalen Unterstützungsleistungen umfassen: sichere Unterbringung mit qualifizierten Betreuungspersonen; psychologische und materielle Unterstützung; Zugang zu geschlechtsspezifischen medizinischen Untersuchungen; transkulturelles, gleichgeschlechtliches Dolmetschen; Beratung und Information. Die minimalen Unterstützungsleistungen sollen auch in beschleunigten Verfahren gewährleistet sein, mit Zugang zu spezifischen und sicheren Unterkünften in allen Verfahrensregionen.
- 3. Selbsteintritt bei Dublin-Verfahren:** Die Schweiz soll bei Fällen von Menschenhandel im Dublin-Verfahren von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch machen, wenn eine Überstellung für das Opfer nachteilig ist (aufgrund von Gefährdung im Dublin-Land oder aufgrund der persönlichen physischen oder psychischen Situation). Die Schweiz soll in diesen Fällen von einer Überstellung absehen, in dem die antragstellende Person bereits den internationalen Schutz erhalten hat, wenn das Risiko einer Gefährdung besteht.
- 4. Garantien und Einzelfallprüfung bei Dublin-Überstellungen:** Erachtet sich die Schweiz in einem Fall von Menschenhandel für die Behandlung des Asylgesuches für nicht zuständig, so müssen die Opferschutzrechte gleichwohl garantiert bleiben. Dafür bedarf es in der Sachverhaltsabklärung einer vertieften Überprüfung der persönlichen Situation hinsichtlich der Wegweisung und der Schutzmöglichkeiten im Zielland. Dabei muss ein niederschwelliger Zugang zum Opferschutz mit allen nötigen Elementen (geeignete Unterkunft, med. Behandlung, etc.) für die betroffene Person sichergestellt respektive garantiert sein.  
Die unmittelbare Aufnahme und der nahtlose Opferschutz durch eine spezialisierte Organisation müssen frühzeitig und in Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzorganisationen in der Schweiz sichergestellt werden. Die Überstellung hat den Anforderungen von Art. 16 Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung von Menschenhandel zu genügen. In solchen Fällen sollte immer eine schriftliche und individualisierte Garantie für die Gewährleistung von Schutzmassnahmen durch den zuständigen Dublin-Staat eingeholt werden. Ähnliche Massnahmen sollten ergriffen

werden auch im Falle einer möglichen Rückübernahme durch ein Drittland, in dem die antragstellende Person bereits internationalen Schutz erhalten hat, wenn das Risiko einer Gefährdung besteht.

5. **Anpassung Auslegung der Flüchtlingseigenschaft bei Opfern von Menschenhandel:** Die aktuelle Praxis des SEM zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft von Opfern von Menschenhandel beschränkt sich auf Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung und handelt diesen unter dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Verfolgung ab. Damit werden die anderen anerkannten Formen des Menschenhandels (Arbeitsausbeutung, Organhandel, Kinderhandel u.a.) sowie betroffene Frauen, Männer und Jungen systematisch ausgeschlossen. Besagte Praxis greift zu kurz und muss der rechtlichen Definition von Menschenhandel angepasst und völkerrechtskonform ausgestaltet werden. Die Asylrelevanz von Menschenhandel und insbesondere die Anknüpfung an das Konventionsmerkmal der sozialen Gruppen müssen entsprechend den Richtlinien des UNHCR anerkannt werden.

Unterzeichnet:

